# Amtlicher Anzeiger

# für Deutsch-



## Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VIII. Jahrgang.

Daressalam, 6. April 1907

No. 7.

Inhalt: Runderlass betr. Verpflegungsvorschriften für das europäische Zivil- und Militärpersonal. — Runderlass betr. Meldung der Gouvernementsbeamten. — Sieben Bekanntmachungen betr. Umwandlung von Schürffeldern in gemeine Bergbaufelder. — Personalnachrichten. – Fahrplan der Usambara-Eisenbahn.

#### Runderlass

an sämtliche Dienststellen.

Gemäss § 22, Absatz 2 der Verpflegungsvorschriften für das europäische Zivil- und Militärpersonal, vom 30. April 1896, L. G. No. 66, werden beim Antritt einer Expedition oder einer Dienstreise im Binnenlande für das Fortschaffen der Verpflegungslasten monatlich 2 Träger gewährt, wobei ein angefangener Monat voll gerechnet wird. Zufolge einer neuerdings ergangenen Entscheidung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung ist diese Bestimmung dahin aufzufassen, dass nicht jeder in die Dauer einer Dienstreise fallende Fre angefangene Kalendermonat einen vollen Monat J.-No. P. 490. bildet, sondern dass jedesmal der nach der Monatsdauer sich ergebende Zeitraum z. B. von 30 Tagen vom Beginn der Reise an gerechnet, als ein voller Monat anzusehen, und dass demgemäss auch ein angefangener Teil eines solchen Zeitraums als ein voller Monat zu rechnen sei.

Hiernach wollen diejenigen Dienststellen verfahren, welche bei der Anordnung einer Dienstreise oder einer Expedition an Stelle des Gouvernements diejenige Zeit zu bestimmen haben, auf welche die Ausrüstung mit Verpflegungsartikeln und die Gestellung der zum Transport derselben zuständigen Träger zu erfolgen hat.

Bei vorzeitiger Rückkehr von einer Expedition oder einer Dienstreise ist zur Begründung der berechneten Verpflegungsträger entweder in den Verwaltungsrechnungen oder auf den betreffenden Geldausgabebelegen anzugeben, für wie viele volle Monate bei Beginn der Reise pp. die Gestellung von Verpflegungsträgern angeordnet war.

Daressalam, den 4. April 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur. Freiherr von Rechenberg. J. No. 4172.111.

#### Runderlass

an alle Dienststellen.

Mehrere in letzter Zeit vorgekommene Fälle geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, dass J. No. 5303/07.IX.

sämtliche Gouvernementsangestellten bei ihrer Rückkehr vom Urlaub, bei Versetzungsreisen, bei Heimreisen und Urlaubsreisen, sobald sie Daressalam berühren und soweit es angängig ist, sich beim Gouvernement zu melden haben.

Insbesondere haben sie sich abgesehen von den sachlich zuständigen Referaten im Personalreferat

Den unterstellten Gouvernements-Angehörigen ist dieser Erlass bekannt zu geben.

Daressalam, den 27. März 1907. Der Kaiserliche Gouverneur. Freiherr von Rechenberg.

#### Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende A. Ollmann in Mgera hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Ne. 32 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Dieses soll nach der Umwandlung den Nomen "Gott mit uns" führen. Es liegt in der Landschaft Meherera etwa 50-60 m nördlich des vom Dorfe des Jumben Kungulio nach der Landschaft Songosi führenden Weges und etwa 3/4Stunden vom Dorfe des Jumben Kungulio entfernt. Die Seiten des Feldes sind 500 und 300 m lang. Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Vermessungsriss Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

Alle diejenigen, die ein der Umwandlung entgegenstehendes Recht zu haben glauben, werden aufgefordert, diese Rechte spätestens bis zum 15. Mai 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls diese Rechte bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum 15. Mai 1907 ist die Einsicht des Vermessungsrisses jedem gestattet.

Daressalam, den 17. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde. Dr. Humann.

#### Bekanntmachung.

sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Berg-belegenes, im Schürffelderverzeichnis unter No. 26 behörde unter No. 33 eingetragenes Schürffeld in eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umein Bergbaufeld umzuwandeln. Dieses soll nach zuwandeln. Dieses soll nach der Umwandlung den der Umwandlung den Namen "Mecklenburg" füh- Namen "Heinrich" führen. ren. Es liegt in der Landschaft Meherera zu beiden Seiten des vom Dorfe des Jumben Kungulio dem zur katholischen Mission gehörigen Gebirgszum Dorfe des Jumben Hamiss führenden Weges, gelände zwischen den Bergbaufeldern "Pauline" etwa 11, Stunden vom Dorfe des Jumben Kungu- und "Marie", südlich des Weges von Morogoro lio entfernt. Die Seiten des Feldes sind 100 und nach Kisakara, nördlich der Vingandi-Berge und 50 m lang. Im Uebrigen wird auf den bei der östlich des Charumbibaches und des Ortes Luk-Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Vermes- weme, von Lukweme etwa 500 m entfernt. Die sungeriss Bezug genommen.

Mineralien beziehen.

Alle diejenigen, die ein der Umwandlung entgegenstehendes Recht zu haben glauben, werden aufgefordert, diese Rechte spätestens bis zum 15. Mai 1907 anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum 15. Mai ist die Einsicht des Vermessungsrisses jedem gestattet.

Daressalam, den 26. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J.-No. 5305 07, 1X.

#### Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende A. Ollmann hat beantragt. sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 34 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Dieses soll nach der Umwandlung den Namen "Liesing" führen. Es liegt in der Landschaft Meherera etwa 500-600 m südlich des Weges vom Dorfe des Jumben Kungulio nach dem Dorfe des Jumben Hamiss und etwa 400 m nördlich des Vitamvo-Flusses. Das Schürffeld liegt vom Dorfe des Jumben Kungulio etwa Stunden entfernt. Die Seiten des Feldes sind 100 und 50 m lang. Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Vermessungsriss Bezug genommen.

Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung entgegenstehendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte spätestens bis zum 15. Mai 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum 15. Mai 1907 ist die Einsicht des Vermessungsrisses jedem gestattet.

Daressalam, den 26. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde. Dr. Humann.

J.-No. 5304/07. IX.

#### Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende A. Ollmann hat beantragt, Der Bergbautreibende Arthur Naaf in Morogoro

Es liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro auf Seiten des Feldes sind 300 und 200 m lang. Im Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Vermessungsriss Bezug ge-

> Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine | Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung entgegenstehendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens zum 15. Mai 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls diese Rechte bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum 15. Mai 1907 ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

> Daressalam, den 18. März 1907 Kaiserliche Bergbehörde.

> > Dr. Humann.

J.-No. 5463 '07, IX.

#### Bekanntmachung.

Der Beighautreibende Arthur Naaf in Morogoro hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 27 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Dieses soll nach der Umwandlung den Namen "Rudolf"

Es liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro auf dem zur katholischen Mission gehörigen Gebirgsgelände zu beiden Seiten des Weges von Morogoro über Kisakara nach Vingandi etwa 300 m südöst-Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine lich der Wegegabel Vingandi-Kisakara-Bongholla und etwa 600 m nördlich des Dorfes Vingandi. Oestlich des Feldes fliesst der Merera-Bach. Die Seiten des Feldes sind 300 und 200 m lang. Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Vermessungsriss Bezug

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung entgegenstehendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens zum 15. Mai 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleihen und erlöschen.

jedem gestattet.

Daressalam, den 26. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde. Dr. Humann

J. No. 5462/07. IX.

#### Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Arthur Naaf in Morogoro hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 29 eingetragenes jedem gestattet. Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Dieses soll nach der Umwandlung den Namen "Viharaka"

Es liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro auf dem zur katholischen Mission gehörigen Gebirgsgelände J. No. 5467 07.IX. südlich des Weges von Morogoro nach Simba-Mnene und südlich der beiden Wegegabeln Morogoro-Simba-Mnene-Kigamboe and Simba-Mnene-Morogoro-Bigna. Oestlich des Feldes liegt das des Feldes fliesst der Lukuju-, westlich der Bigna-Fluss. Die Seiten des Feldes sind 300 und 200 m. lang. Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Vermessungsriss Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sieh auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung entgegenstehendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens zum 15. Mai 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum 15. Mai ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 26. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde. Dr. Humann.

J. No. 5461/07. IX.

#### Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Arthur Naaf in Morogoro hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 252 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Dieses soll nach der Umwandlung den Namen "Mikangasi" führen.

m lang. Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiser- Hofmann (W.) von der P. A. Tabora zur 10.

Bis zum 15. Mai ist die Einsicht des Lageplans lichen Bergbehörde aufbewahrten Vermessungsriss Bezug genommen.

> Die Bergbauberechtigung soll sieh auf gemeine Mineralien erstrecken.

> An alle diejenigen, die ein der Umwandlung entgegenstehendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens zum 15. Mai 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

> Bis zum 15. Mai ist die Einsicht des Lageplans

Daressalam, den 26. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

#### Personal-Nachrichten.

Kaiserliches Gouvernement: Eingetroffen Dorf Kigamboe, westlich das Dorf Bigna, Oestlich mit R. P. D. "Prinzessin" am 5. April neu bezw. vom Heimatsurlaub: kom. Sekretäre Regner, Mathis, Schön, Professor Zimmermann, in Tanga Lehrer Ramlow, Eingetroffen von Amani; kom. Sekretär Sembritzki.

> Abgereist mit Markgraf am 26. März: Hauptmann Freiherr von Ledebur auf seinen Antrag von den Geschäften des zweiten Polizeiinspekteurs entbun-

> Assessor Dr. Nötzel hat am 26. März das Bezirksamt Tanga übernommen. Assessor Dr. Klug hat das Bezirksgericht Tanga übernommen.

> Versetzt. Kanzleigehilfe Homilius am 28. März zum Bezirksamt Wilhelmstal, Kanzleigehilfe Müller vom Bezirksamt Wilhelmstal zum Bezirksgericht Tanga, überwiesen: k. Sekretär Sembritzki dem Bezirksamt Daressalam.

> Der Gefangenen-Aufseher Fritz ist zum Vollziehungsbeamten ernannt.

> Kaiserliche Schutztruppe: Eingetroffen: Hauptmann Frhr. v. Reitzenstein vom Heimatsurlaub, San.-Untffze. Dormeyer Przyborowski, Büchsenmacher Büttenklepper neu von Deutschland.

Versetzt, kommandiert, ernannt: Oberleutnant Schulz zum Adjutanten des Kommandos, Leutnant Schön zum Adjutanten des Herrn Gouverneurs, Leutnant v. Wiese u. Kaiserswaldau zur 7. Kompagnie Bukoba, Es liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro etwa Leutnant Arneth von der 7. Kompagnie Bukoba 1500 m südlich des am Wege von Morogoro nach zur 11. Kompagnie Usumbura, Stabsarzt Dr. Simba-Mnene liegenden Missionsmarktes und etwa Stierling, Pangani, nach Daressalam, Stabsarzt 500 m südlich des Dorfes Degi-Kuru, nördlich der Kikangasi-Berge und etwa 500—600 m nördlich des Dorfes Kijuru-Gembe, 500 m westlich des Bigna-Flusses und östlich des Weges Missions
Streffing, langan, nach Baressalam, Oberarzt Dr. Stolowsky von Kilimatinde nach Daressalam, Oberarzt Claus nach Kilimatinde, des Bigna-Flusses und östlich des Weges Missions
Sergeant Lutat, Kilimatinde, nach Daressalam, markt - Ngomeni, etwa 600 m östlich des Dorfes Unteroffiziere Meyer zur 7. Kompanie Bukoba, Ngomeni. Die Seiten des Feldes sind 300 und 200 Tost (K.) zur 11. Kompagnie Usumbura,

Kompagnie Tabora, Voigtländer von der 10. Befördert: Sergeant Utech zum Feldwebel, Kompagnie Tabora zur dortigen P. A., Czec-Sergeanten Kleinschmidt, Lenzen zu zatka, zur 7. Kompagnie Bukoba, Baumann überz. Feldwebeln. von der 5. Komp. zum Rekrutendepot, überz. S.-Feldw. Herrmann zur P. A. Mohoro, Stabsarzt Dr. Philipps, Feldwebel Risse, Sanitätssergeant Lemke von der P. A. Mohoro überz. Feldwebel Kleinschmidt, Lenzen, nach Daressalam.

Kleinschmidt, Lenzen zu

überz. S.-Feldw. Leder.

### Fahrplan der Usambara-Eisenbahn

gültig vom 1. April 1907.

#### Richtung Tanga-Mombo

#### Richtung Mombo-Tanga

| Freilag            | Sonn-<br>abend     |
|--------------------|--------------------|
|                    |                    |
| 257                | 1257               |
| $	imes ar{2}^{30}$ | $	imes 12^{30}$    |
|                    |                    |
|                    |                    |
|                    |                    |
|                    |                    |
| $12^{52}$          |                    |
|                    | 1                  |
|                    |                    |
|                    |                    |
| $11^{33}$          |                    |
|                    |                    |
| 1                  |                    |
|                    | ı                  |
|                    |                    |
| , ,                |                    |
| $8^{45}$           | 645                |
|                    | $	imes ar{2}^{30}$ |

X bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf. - Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechtsstehenden von unten nach oben zu lesen.

Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft.